

Statuten Fasnachtsgesellschaft Valens-Vasön

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Fasnachtsgesellschaft Valens-Vasön (FG Valens-Vasön)» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Pfäfers.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung des Kulturgutes Fasnacht, insbesondere:

- a) Organisation und Koordination des Fasnachtsumzuges in Valens am Samstag vor dem Schmutzigen Donnerstag und des Angebotes an diesem Tag;
- b) Vertretung gegenüber den Behörden, den Restaurants und den anderen Vereinen;
- c) Weitere Anlässe oder Massnahmen können unterstützt oder ins Leben gerufen werden, oder an eine andere Organisation weitergereicht werden.

3. Mitgliedschaft

- a) Aktivmitglieder
Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, offen. Vorausgesetzt sie anerkennen den Zweck des Vereins und sind bereit ihn zu fördern.
- b) Gönner
Mitglieder, welche einen vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag leisten, gelten als Gönner. Der Jahresbeitrag entspricht mindestens dem der Aktivmitglieder.
- c) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um die Valenser Fasnacht erworben hat.

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit aus wichtigen Gründen jederzeit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das unehrenhafte Verhalten eines Mitglieds, Verletzung der Statuten oder dessen Zuwiderlaufen gegen die Interessen des Vereins. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Generalversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet alljährlich im Herbst statt.
- b) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge müssen mind. 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über diese Anträge kann auch verbindlich abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung nicht aufgeführt waren.
- c) Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - Wahl des Vorstandes sowie des Präsidiums
 - Wahl der Revisoren
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- d) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.
- e) Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsidium (zwingend)
 - Kassier (zwingend)
 - Protokollführung / Aktuar (zwingend)
 - 1-4 weitere Vorstandsmitglieder

Es dürfen keine Doppelmandate geführt werden.
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr gewählt und können an der Generalversammlung im Globo im Amt bestätigt werden.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d) Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid.
- e) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Das Präsidium zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar kollektiv zu zweien.
- f) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung in allen Vereins-Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Abschluss von Verträgen, welche zur Erfüllung des Vereinszweckes nötig sind
- g) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Bei Genehmigung ist dem Vorstand völlige Entlastung erteilt.

9. Vereinsvermögen/Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

11. Auflösung des Vereins

Die Fasnachtsgesellschaft kann an einer Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.11.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Datum, Ort

Valens, 11.11.2022

Die Präsidenten:




Die Protokollführerin:

